

Jugendordnung

der

**Ludwigshafener
Sportjugend**

Jugendordnung

§ 1

Name und Sitz

Die Ludwigshafener Sportjugend (LSJ) ist die Jugendorganisation des Ludwigshafener Sportverbandes (LSV) und wird von der Jugend der sporttreibenden Vereine in den Mitgliedsvereinen sowie von allen im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebildet.

§ 2

Grundsätze und Aufgaben

Das Ziel der Jugendarbeit im Ludwigshafener Sportverband (LSV) ist der vielseitige, körperlich und geistig gewandte lebensstüchtige Mensch und Stadtbürger. Außer der Erfüllung der Aufgaben, die in den Satzungen des LSV festgelegt sind, sollen die Pflege der menschlichen Begegnung in toleranter Zusammenarbeit sowie Jugendprobleme gemeinsam gelöst werden.

Die Ludwigshafener Sportjugend

- bekennt sich zum freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat, auf dessen Grundlage sie die Mitverantwortung der Jugend fördert;
- ist parteipolitisch neutral und tritt für Meinungsfreiheit sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein;
- sucht den Dialog und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden sowie die Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule;
- fördert und pflegt die sportliche, wissenschaftliche und musische Betätigung und Bildung. Sie stellt dabei Gemeinschaftssinn und sportliche Kameradschaft in den Vordergrund;
- bemüht sich um kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Situationen und um die Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- tritt ein für die Pflege und den Ausbau der internationalen Verständigung und unterstützt die Integration ausländischer Mitbürger;
- fördert örtliche, regionale und überregionale Aufgaben insbesondere im Bereich der Einübung sozialen Verhaltens, der Mitarbeiterschulung und der Öffentlichkeitsarbeit;
- fühlt sich unter Abwägung der Interessen des Sports dem Schutz und der Pflege der Umwelt verpflichtet;
- vertritt die Interessen im Vorstand des LSV, im Stadtjugendring sowie in den übrigen für die Jugendarbeit zuständigen kommunalen Institutionen;

- führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses des Ludwigshafener Sportverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

In der Ludwigshafener Sportjugend sind alle Mitglieder, die einem Sportverein des LSV angehören und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihr können aber auch Personen angehören, die älter sind und sich in der sportlichen Jugendarbeit engagieren.

§ 4 Organe

Die Organe der Ludwigshafener Sportjugend sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Jugendausschuß.

§ 5 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Beschlußorgan der Ludwigshafener Sportjugend und findet jährlich statt. Sie besteht aus

- a) den Mitgliedern des Jugendausschusses
- b) den Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie deren Stellvertretern der Mitgliedsvereine
- c) allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendabteilungen der Ludwigshafener Sportvereine.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendausschusses
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Angelegenheiten
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und der Beisitzer

Über Termin und Ort beschließt der Jugendausschuß der LSJ, wenn die vorausgegangene Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat. Auf Antrag eines Drittels der im Paragraph 5 Absatz 1 genannten Mitglieder eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Vollversammlung muß mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form bei den Mitgliedsvereinen eingegangen sein. Grundlage für den Versand der Einladungen ist die beim Ludwigshafener Sportverband hinterlegte offizielle Vereinsanschrift.

Anträge zur Vollversammlung können von den im Paragraphen 5 Absatz 1 genannten Personen gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden des

Jugendausschusses mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung zuzusenden.

Initiativanträge müssen vor Versammlungsbeginn dem Vorsitzenden des Jugendausschusses schriftlich übergeben werden. Sie können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Jugendordnung sind unzulässig.

Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der in Paragraph 5 genannten Personen. Die maximale Anzahl der Stimmen je Mitgliedsverein ist auf zehn begrenzt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.

§ 6 Der Jugendausschuß

Der Jugendausschuß der Ludwigshafener Sportjugend ist Beschlußorgan und zugleich das geschäftsführende Gremium. Er besteht aus

- a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
- b) einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter
- c) Beisitzerinnen und Beisitzern, die nach Möglichkeit folgende Fachbereiche ausfüllen sollten:

- Finanzen
- Jugend- und Sportpolitik
- Breitensport und Freizeitsport
- Zuschußwesen und Freizeitarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

Zum Jugendausschußmitglied kann jeder Angehörige eines dem LSV angehörenden Vereins gewählt werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Vorsitzende/der Vorsitzende müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugendausschußmitglieder werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Amtszeit der Vorsitzenden/des Vorsitzenden endet mit der gültigen Neuwahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist eine Wahl auf der Vollversammlung nicht möglich, so beruft der Jugendausschuß kommissarisch bis zur nächsten Vollversammlung ein neues Mitglied.

Ein Wechsel in den Fachbereichen kann durch Beschluß des Jugendausschusses vollzogen werden.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des LSV sowie der Beschlüsse der Vollversammlung.

Er ist für die Planung und Durchführung der Jugendarbeit der Ludwigshafener Sportjugend zuständig und befindet über die Jahresrechnung der Jugendmittel.

Beschlüsse der Ludwigshafener Sportjugend, die den LSV verpflichten oder den Erwachsenenbereich der Mitgliedsvereine tangieren, bedürfen der Bestätigung durch LSV-Vorstand, bevor sie ausgeführt werden.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens vier Mal im Jahr statt. Der Jugendausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters anwesend sind. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden bestimmt, sofern nicht in der vorausgegangenen Sitzung darüber Beschluß gefaßt worden ist.

Einladung und Tagesordnung sollen den Mitgliedern des Jugendausschusses in der Regel schriftlich und mindestens zehn Tage vor der Sitzung zugegangen sein. In dringenden Fällen sind Ausnahmen möglich.

§ 7 Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.

Kandidiert jedoch für ein Amt nur eine Person, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind.

Nichtanwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitwilligkeit zur Amtsübernahme schriftlich erklärt haben.

Bei Unklarheiten hinsichtlich des Ergebnisses offener Abstimmungen werden diese auf Antrag und Mehrheitsbeschluß geheim wiederholt.

§ 8 Vertretung

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendausschusses und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die Ludwigshafener Sportjugend.

Im Innenverhältnis wird die Stellvertreterin/der Stellvertreter nur bei Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden tätig.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter sind gemäß Paragraph 9 der Satzung des Ludwigshafener Sportverbandes Mitglieder des Vorstandes.

§ 9 Ausschüsse

Der Jugendausschuß kann für die in Paragraph 6 genannten Fachbereiche unter der Leitung von gewählten Beauftragten ständige Ausschüsse bilden. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß auch zeitlich begrenzte Ausschüsse berufen.

§ 10 Jugendausschuß und Sportkreis

Der Jugendausschuß wird angehalten, bei den alle vier Jahre stattfindenden Wahlen der Sportkreisjugendleiter/innen der Sportjugend Pfalz für den Sportkreis Ludwigshafen-Stadt einen Kandidaten aus den eigenen Reihen zu nominieren, um die Interessen der Jugendabteilungen der Ludwigshafener Mitgliedsvereine auch in diesem Gremium wahrzunehmen.

**Beschlossen durch die Vollversammlung der Ludwigshafener Sportjugend am 25. April 1997
Zustimmung durch den Vorstand des LSV am 2. Juni 1997**